

**Landkreis Oder-Spree  
Jugendamt**

# **Gesamtkonzept**

***des Allgemeinen Sozialen  
Dienstes des  
Landkreises Oder-Spree***

**Beeskow, November 2009**

**Gliederung:**

- 1. Zielstellung**
- 2. Gesetzliche Grundlagen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe**
- 3. Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)**
  - 3.1. Förderung der Erziehung in der Familie
  - 3.2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
  - 3.3. Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder
  - 3.4. Pflegekinderdienst
  - 3.5. Beratung und Begleitung von Jugendlichen und deren Familien in jugendgerichtlichen Verfahren
    - 3.5.1. Familien mit Kindern, welche durch die Justiz bekannt gegeben werden
  - 3.6. Jugendhilfe für junge Volljährige
  - 3.7. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
  - 3.8. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht
  - 3.9. Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge
  - 3.10. Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII
  - 3.11. Feststellung und Bewilligung geeigneter Hilfen im Leistungsbereich
  - 3.12. Feststellung und Bewilligung geeigneter Hilfen im Gefährdungsbereich
  - 3.13. Hilfeplan gem. §§ 36, 37 SGB VIII
- 4. Beratungsmethoden**
  - 4.1. Regionales Fallteam (RFT)
  - 4.2. Kollegiale Beratung
  - 4.3. Kollegiale Beratung bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung
- 5. Rahmenbedingungen**
- 6. Controlling**
- 7. Weitere Arbeitsgrundlagen**

## 1. Zielstellung

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs.1 SGB VIII). Junge Menschen sollen dabei „...in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung...“ gefördert werden und es ist dazu beizutragen, ... Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ...“ Eltern sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden... und es ist dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen... zu schaffen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Ausgehend von den allgemeinen Zielen und Handlungsmaximen im SGB VIII wird daran gearbeitet, die Sozialraumorientierung als sozialpädagogisches Arbeitsprinzip im Landkreis Oder-Spree umzusetzen.

Dabei geht es um die fachliche Weiterentwicklung der Angebote der Jugendhilfe, die Entwicklung von individuell ausgerichteten flexiblen Hilfen für die Betroffenen und die Kooperation und Vernetzung mit anderen Angeboten und Maßnahmen im Sozialraum.

Grundsätzlich wird

- konsequent am Willen und den Interessen der Menschen angesetzt
- aktivierende Arbeit und Förderung von Selbsthilfe angestrebt
- sich auf Ressourcen der im Sozialraum lebenden Menschen und deren Familien sowie der materiellen Strukturen des unmittelbaren Lebensumfeldes orientiert
- der Zielgruppen- und bereichsübergreifende Ansatz praktiziert
- die Kooperation und Abstimmung institutioneller Ressourcen innerhalb von Netzwerken ermöglicht.

Sozialraumorientierung ist die Ausrichtung des Denkens und Handelns der Jugendhilfe auf den sozialen Raum als Lebensraum von jungen Menschen und deren Familien. Für die Arbeit heißt dies, ein verändertes methodisches Herangehen in der Einzelfallarbeit. Von der Helferhaltung weg, hin zur Erkundung und Aktivierung (des Willens) der Selbsthilfepotentiale der Klienten.

Zukünftige Handlungsziele erfordern:

anzuknüpfen an den

- persönlichen Ressourcen und Kompetenzen und den Ressourcen der Familie
- sozialen Ressourcen (Beziehungen)
- materiellen Ressourcen
- infrastrukturellen/institutionellen Ressourcen im Sozialraum

Unumgänglich ist die Mobilisierung und Einbeziehung von Ressourcen und Netzwerken des gesamten Gemeinwesens in die Jugendhilfeangebote im sozialen Raum.

Anspruch an jeden Sozialarbeiter ist ein einheitliches methodisches Herangehen im Einzelfall, eine hohe Qualität in der analytischen Tätigkeit, um Veränderungen zu erkennen und aktiv auf bestehende Prozesse einwirken zu können.

Der Handlungsrahmen der Jugendhilfe bewegt sich in der fallspezifischen, fallübergreifenden und fallunabhängigen Arbeit.

Schwerpunkt im ASD ist es, das Potential der Familien zu stärken, sie unabhängig von staatlichen Hilfen zu machen, durch bedarfsgerechte Weiterentwicklung der fallübergreifenden

und fallunabhängigen Arbeit. Die Angebote werden in kooperativer Zusammenarbeit genutzt und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Die fallspezifische Arbeit ist die unmittelbare Arbeit am Einzelfall und setzt an den Ressourcen des Einzelnen an.

Die fallübergreifende Arbeit baut inhaltlich und strukturell auf die Einzelfallarbeit auf, setzt am Bedarf mehrerer Einzelfälle und an den Ressourcen der Lebenswelten im Sozialraum an.

Die fallunabhängige Arbeit ist die Arbeit, die nicht an den Einzelfall gebunden ist. Sie erschließt alle Ressourcen der Jugendhilfe und andere Angebote des Sozialraums.

## **2. Gesetzliche Grundlagen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch ( VIII) Kinder- und Jugendhilfe**

Aufgabe der Jugendhilfe ist es gemäß § 1 SGB VIII, das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer „Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sicherzustellen.

Das beinhaltet,

- junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit des ASD sind die §§ 16 – 21 und 27 ff. SGB VIII.

Das Aufgabenprofil des ASD konzentriert sich demzufolge auf folgenden gesetzlichen Kontext:

### Beratung/Betreuung/Unterstützung §§ 16 – 21 SGB VIII

Allgemeine Förderung der (gewaltfreien) Erziehung in der Familie  
 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung  
 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts  
 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder  
 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen  
 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

### Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Hilfen zur Erziehung  
 Erziehungsberatung  
 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer  
 Sozialpädagogische Familienhilfe  
 Erziehung in einer Tagesgruppe  
 Vollzeitpflege  
 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform  
 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

### Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Vorschriften für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe §§ 36 – 40 SGB VIII

Mitwirkung, Hilfeplanung  
 Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung  
 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie  
 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge  
 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen  
 Krankenhilfe

Leistung der Jugendhilfe § 41 SGB VIII

Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 8a, 42 SGB VIII

Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung,  
 Inobhutnahmen / Schutzmaßnahmen

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß §§ 50, 52 SGB VIII

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren  
 Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren

### **3. Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)**

Aufgaben der Sozialarbeiter im ASD sind, den Eltern Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer eigenen Erziehungsverantwortung zu geben und den Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden die Leistungen des ASD in fünf Vertiefungsgebieten durch Sozialarbeiter erbracht.

#### **Kern - ASD**

Dieser Bereich umfasst:

- die Beratung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
- Hilfe zur Erziehung, Beratung und Vermittlung in Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Umgang
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und
- Schutz von Kindern und Jugendlichen

#### **Pflegekinderdienst (PKD)**

Dieser Bereich umfasst:

→ siehe Konzeption Vollzeitpflege

#### **Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren (JHjgV)**

Dieser Bereich umfasst:

→ siehe Konzeption JHjgV

- Beratung von Familien mit Kindern, welche durch die Justiz bekannt gegeben werden und nicht im Kern-ASD bekannt sind

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Dieser Bereich umfasst:

- die Leistung der Eingliederung von Kinder und Jugendlichen, welche seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind

### **Begleitung von alleinreisenden minderjährigen Flüchtlingen**

Dieser Bereich umfasst:

- die Inobhutnahme von alleinreisenden minderjährigen Flüchtlingen
- Hilfe zur Erziehung für alleinreisende minderjährige Flüchtlinge

## **3.1. Förderung der Erziehung in der Familie**

Erziehungsberechtigte und junge Menschen sprechen im ASD vor. Der Sozialarbeiter erfasst das Anliegen, klärt die Zuständigkeit und vermittelt möglicherweise in andere Fachbereiche.

Die Beratung des Sozialarbeiters trägt dazu bei, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung aktiv wahrnehmen und somit auf die Entwicklung ihrer Kinder Einfluss nehmen. Der Sozialarbeiter berät über Möglichkeiten anderer Helfersysteme. Jeder Sozialarbeiter kennt die Angebote und vermittelt bei Bedarf in Angebote des Sozialraumes.

In der Beratung nutzt der Sozialarbeiter die Methoden der systemischen Gesprächsführung und der Sozialraumorientierung.

Bei dem systemischen Ansatz wird davon ausgegangen, dass Personen in einer bestimmten Beziehung miteinander verbunden sind. Das Verhalten dieser Personen kann nur im jeweiligen Zusammenspiel der für sie wichtigen Beziehungen verstanden werden.

Das körperliche, soziale und emotionale Wohlbefinden eines Familienmitgliedes steht in einer tiefen wechselseitigen Abhängigkeit vom Familiensystem. Die familiären Beziehungen sind von Mustern geprägt, die sich tendenziell wiederholen. Diese Beziehungen und Daten werden grafisch in einem Genogramm erfasst und dargestellt.

Der Wille und das Interesse der Familien stehen bei der Beratung im Vordergrund. Die Familien werden lösungsorientiert beraten. Gemeinsam mit ihnen werden ihre Ziele unter Beachtung der Ressourcen aller Beteiligten und des sozialen Umfeldes erarbeitet.

Erziehungsberechtigte und jungen Menschen werden durch den Sozialarbeiter über Rechtsansprüche, die gesetzlichen Grundlagen und das Verwaltungsverfahren informiert.

## **3.2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

Die Eltern erhalten eine Beratung zur elterlichen Sorge und zum partnerschaftlichen Zusammenleben in der Familie. Der Sozialarbeiter berät die Betroffenen über die gesetzlichen Grundlagen der elterlichen Sorge, deren Rechte und Pflichten. Er vermittelt die Grundsätze der elterlichen Sorge gem. § 1626 BGB und die Rechte des Kindes.

Zum Wohle des Kindes gehört auch der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen.

Im Falle der Trennung werden die Eltern unterstützt, ein einvernehmliches Herangehen für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs zu entwickeln, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes.

Zeigt sich in den Gesprächen, dass eine längerfristige Beratung der Eltern erforderlich ist, werden andere Beratungsstellen, z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, pro Familia,

den Eltern vermittelt. Der Sozialarbeiter führt max. 3 Beratungen im Einzelfall durch. Als Orientierungsmaßstab gilt für eine Beratung eine Zeitstunde.

Bei einer strittigen Umgangs- oder Sorgerechtsberatung erfolgen zur Vermittlung zwischen den Partnern max. 3 Beratungen. Bei noch fehlender Einvernehmlichkeit werden andere Beratungshilfen vermittelt, z.B. Erziehungsberatung.

### **3.3. Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder**

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine aktive Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen, haben einen Rechtsanspruch auf die gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII.

Die Mütter oder Väter stellen den Antrag im Jugendamt. Der Sozialarbeiter prüft die örtliche Zuständigkeit gemäß § 86b SGB VIII. Er berät die Eltern über ihre Rechte, Pflichten und über den Verwaltungsverfahrensablauf.

Ziel ist es, dass der Vater oder die Mutter in die Lage versetzt werden, die Pflege und Erziehung ihres Kindes eigenverantwortlich zu übernehmen.

Die Abprüfung der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfolgt in der kollegialen Beratung.

### **3.4. Pflegekinderdienst**

► Siehe Konzeption Vollzeitpflege

### **3.5. Beratung und Begleitung von Jugendlichen und deren Familien in jugendgerichtlichen Verfahren**

► Siehe Konzeption Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren

#### **3.5.1. Familien mit Kindern, welche durch die Justiz bekannt gegeben werden**

Werden Kinder mit Auffälligkeiten in ihrem Sozialverhalten durch die Justiz dem Jugendamt bekannt gegeben (rosa Akten), ist dies einer vermuteten Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen.

Zur Abprüfung der Gefährdung setzt der Verfahrensweg nach dem Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt Landkreis Oder-Spree ein.

### **3.6. Jugendhilfe für junge Volljährige**

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dabei beinhaltet diese Hilfe eine eigenständige Hilfe für 18- bis 21-jährige und die Nachbetreuung gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII. Im Einzelfall kann für einen begrenzten Zeitraum die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Der junge Volljährige stellt den Antrag im Jugendamt. Der Sozialarbeiter prüft die örtliche Zuständigkeit gemäß § 86a SGB VIII und die Anspruchsvoraussetzungen in einem gemeinsamen Gespräch mit dem jungen

Menschen. Er berät den Volljährigen über seine Rechte, Pflichten und über das Verwaltungsverfahren.

Die Abprüfung der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfolgt in der kollegialen Beratung.

### **3.7. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche**

Das SGB VIII normiert für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe als eigenständige Leistungsart. Kinder und Jugendliche haben selbst Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn:

→ ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht

und

→ ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist

Arbeitsgrundlage für die Abprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII sind die Arbeitsorientierungen des Landkreises Oder-Spree für den ambulanten und stationären Bereich.

Darin wird die Herangehensweise im Einzelfall vom Antrag bis zur Bescheiderstellung geregelt.

### **3.8. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht**

Die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens schafft eine grundlegende Neuordnung und Vielzahl von Änderungen im Familienverfahrensrecht. Ziel ist es, Sorgerechts- und Umgangsverfahren zu beschleunigen, die außergerichtliche Streitschlichtung zu fördern, das Umgangsrecht besser umzusetzen und die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht zu fördern.

In den gerichtlichen Verfahren vor dem Familiengericht werden die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit dem Kindeswohl sowie die Einbettung in sein Familiensystem eingebracht. Die Berichterstattung ist auf Lösungsorientierung zur Herstellung von Einvernehmen der Eltern ausgerichtet.

#### Beschleunigte Familienverfahren

In Kindschaftssachen gem. § 151 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat der Sozialarbeiter, gem. § 155 FamFG frühzeitig mitzuwirken. Die Teilnahme am frühen Erörterungstermin beim Familiengericht ist Pflicht für den Sozialarbeiter.

Das beschleunigte Familienverfahren baut auf der Überzeugung auf, dass Kinder zu beiden Elternteile eine gute Beziehung brauchen, sich Beziehungen nicht durch Gerichtsbeschlüsse verordnen lassen und die Eltern die Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes tragen. Aufgabe des Sozialarbeiters dabei ist es, die Eltern auf den Weg zu bringen, ihre Lösung für ihr Kind zu finden und den Blick für ihr Kind zu haben.

In Vorbereitung des ersten Anhörungstermins klärt der Sozialarbeiter mit den Eltern die Probleme und die frühen Interventionen. Diese bringt er dann im Anhörungstermin mündlich an. Sollte es zu keinem Gespräch vor dem ersten Anhörungstermin kommen, erfolgt dies gemeinsam mit



dem Richter im Anhörungstermin.

Die weitere notwendige Beteiligung des Jugendamtes in diesen Verfahren erfolgt in Absprache mit dem Familiengericht.

Finden Eltern durch den intensiven Beratungsprozess kein Einvernehmen, dann erfolgt eine schriftliche Zuarbeit durch den Sozialarbeiter an das Familiengericht, orientiert an den 5 Kriterien.

Kriterien:

- Förderungsprinzip: Wie eignet sich der Elternteil zu der Erziehungs- und Betreuungsaufgabe?
- Bindungstoleranz: Worin zeigt sich die Fähigkeit eines Elternteils, die Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil bzw. zu anderen wichtigen Personen zu respektieren und ihre Aufrechterhaltung zu tolerieren?
- Kontinuitätsprinzip: Besteht Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stabilität der Erziehungsverhältnisse?
- Bindung des Kindes: Wie ist die Bindung zu den Eltern und Geschwistern? Welche sonstigen Bezugspersonen gibt es und wie ist das soziale Umfeld?
- Wünsche und Vorstellungen des Kindes

Der fachliche Bericht des Sozialarbeiters gibt insbesondere zu nachfolgenden Aspekten Auskunft:

- Angaben der Quellen, Kontakte und Informationen, auf denen der Bericht basiert
- Beschreibung der familiären Situation
- Beschreibung der Situation und der Wünsche der Kinder
- Aufzeigen der bisherigen Aktivitäten der Eltern, wie diese an einer lösungsorientierten Herstellung von Einvernehmen zum Sorgerecht und Umgangsrecht mitwirken
- Aufzeigen der angebotenen Jugendhilfeleistung sowie darüber hinausgehender Hilfemöglichkeiten; ggf. Gründe für die mangelnde Akzeptanz, Darstellung von Verlauf und Folgen bisher erbrachter Leistungen
- ggf. Hinweis auf schwerwiegende Gründe, die gegen eine Anhörung des Kindes vor Gericht sprechen, ggf. Anregung eines psychologischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens
- ggf. Feststellung von Erziehungspotenzialen und -fähigkeiten,
- ggf. psychosoziale Prognosen, sozialpädagogische Entscheidungsanregung und Alternativen

#### Anrufung des Familiengerichts gem. § 8a SGB VIII

Grundsätzlich hat der Sozialarbeiter das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken. Die Grundlage für eine derartige Entscheidung bilden hier die Einschätzung und Bewertung des fallverantwortlichen Sozialarbeiters zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und

dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Punkte:

- Gewährleistung des Kindeswohls:  
Inwieweit ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
- Problemakzeptanz:  
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Problemkongruenz:  
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Hilfeakzeptanz:  
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Ziel ist es, das Familiengericht frühzeitig einzubeziehen und gemeinsam die Elternkompetenz zu stärken und ihnen Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzubieten.

Die Einschaltung des Familiengerichts ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung nicht klar oder labil wirkt.

Der fachliche Bericht des Sozialarbeiters gibt insbesondere zu nachfolgenden Aspekten Auskunft:

- Angaben der Quellen, Kontakte und Informationen, auf denen der Bericht basiert
- persönliche Daten, Anschriften des Minderjährigen und der Eltern bzw. deren gewöhnlichen Aufenthalts, ggf. Telefonnummer, aktuelle Sorgerechts- und Vaterschaftsverhältnisse, Staatsangehörigkeit und ggf. die Erforderlichkeit eines Dolmetschers unter Verweis auf die Sprachanforderung
- Schilderung der Gefährdung
  - konkrete Beschreibung ohne Bewertung
  - Beschreibung der seelischen, geistigen, körperlichen Erscheinungsbilder bzw. Störungen der Minderjährigen
  - Schilderung, von wem die Gefährdung ausgeht, wie sie sich darstellt, welche Auswirkung bzw. Schädigung sie bereits bei dem Minderjährigen hinterlassen haben und welche weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind
- Beschreibung, ob und welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und Ressourcen im und um das Familiensystem vorhanden sind
- Schilderung, was das Jugendamt bisher unternommen hat, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ggf. mit dem Verweis, dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe nun erschöpft sind und warum eine familiengerichtliche Intervention für notwendig gehalten wird
- ggf. Vorschläge des ASD zur gerichtlichen Intervention können mit der entsprechenden Zielsetzung auf die zu erwartende positive Entwicklung unterbreitet werden
  - ggf. Anregungen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung
  - ggf. Anregungen von Maßnahmen gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch.

### 3.9. Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge

Die Begleitung minderjähriger alleinreisender Flüchtlinge gliedert sich in zwei Arbeitsschwerpunkte. Zum einen betrifft es die Begleitung der alleinreisenden Jugendlichen im ALREJU („**allein-reisende-Jugendliche**“) und zum anderen die 16- und 17-jährigen Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) oder Abschiebehafteinrichtung (AHE) der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) in Eisenhüttenstadt.

#### Begleitung der alleinreisenden Jugendlichen im ALREJU

Im Jugendprojekt ALREJU werden alle alleinreisenden Jugendlichen unter 16 Jahren sowie alle 16- bis 17-jährigen Flüchtlinge mit einem erzieherischen Bedarf aufgenommen.

Es erfolgt eine stationäre Betreuung von allen minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen unabhängig von ihrer Nationalität.

Im ALREJU leben auch junge Volljährige, die über das 18. Lebensjahr hinaus einen Hilfebedarf zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit haben.

Die meisten Jugendlichen bitten selbst um Hilfe und werden in der Clearingstelle aufgenommen. Die Clearingphase dient zur Abklärung der weiteren Unterbringung des Kindes/Jugendlichen. Es wird, wenn möglich, Kontakt zu Verwandten und Erziehungsberechtigten außerhalb und innerhalb Deutschlands aufgenommen.

Während des Clearingverfahrens wird der individuelle Hilfebedarf des Jugendlichen ermittelt, welcher im Rahmen des Hilfeplanverfahrens konkretisiert wird.

Nach Eintreffen der Jugendlichen im ALREJU erfolgt eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Bis zur Bestellung eines Vormundes übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.

#### Begleitung der 16- und 17-jährigen Flüchtlinge in der EAE der ZABH

Werden 16- und 17-jährige Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung der ZABH in Eisenhüttenstadt aufgenommen, erhält das Jugendamt umgehend die Mitteilung über die Aufnahme. Diese Jugendlichen können selbständig ein Asylverfahren beantragen.

Bei Aufnahme eines Jugendlichen in die EAE erfolgt umgehend eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Das Jugendamt übt während der Inobhutnahme das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus. Durch den zuständigen Sozialarbeiter ist abzu prüfen, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.

Liegt dieser nicht vor und der Jugendliche kann in der EAE bis zur Verteilung verbleiben, bleibt es bei dem ausländerrechtlichen Aufenthaltsbestimmungsrecht der zuständigen Ausländerbehörde, sodass eine Aufenthaltsbestimmung durch das Jugendamt nicht in Betracht kommt.

Nach Verteilung der Jugendlichen endet die Inobhutnahme durch das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree und es erfolgt die Information der zuständigen Ausländerbehörde sowie des nun zuständigen Jugendamtes über die Beendigung der Inobhutnahme, sodass umgehend das zuständige Jugendamt tätig und ein Vormund für den Jugendlichen bestellt werden kann.

Die Abprüfung des erzieherischen Bedarfs erfolgt in einem persönlichen Gespräch mit dem Jugendlichen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation des Jugendlichen, der Grund für die Ausreise aus dem Heimatland sowie die familiäre Situation nebst Aufenthalt von Verwandten und Bekannten (in Deutschland oder der EU) erörtert. Der Erstkontakt dient auch zur Feststellung des Alters.

Gibt es Anzeichen für einen erzieherischen Bedarf erfolgt die Zuweisung des Jugendlichen in das Jugendprojekt ALREJU, wo umgehend ein Clearingverfahren eingeleitet wird.

### **3.10. Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII**

Die Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und Inhalt des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

Das staatliche Wächteramt ist in der Doppelfunktion zu sehen. Es beinhaltet:

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Interventionen

Für die Wahl der Mittel ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich.

Der Sozialarbeiter gewährleistet den Schutzauftrag durch die Umsetzung des internen Handlungsleitfadens zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt Landkreis Oder-Spree.

Liegen im Einzelfall Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vor, werden diese vom Sozialarbeiter konkret benannt und mit den Eltern besprochen. Der Sozialarbeiter erteilt Auflagen an die Eltern zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Er klärt mit ihnen, welche Unterstützung und Hilfe sie dafür benötigen.

Bei fehlender Mitwirkung der Eltern wird das Familiengericht angerufen.

→ siehe Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt Landkreis Oder-Spree

### **3.11. Feststellung und Bewilligung geeigneter Hilfen im Leistungsbereich**

Personensorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe gemäß § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet wird und die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist. Es bedarf einer eindeutigen Willensbekundung der Personensorgeberechtigten → im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree ist diese in Form eines Antrages notwendig.

Methodisches Grundprinzip ist die systemische Sicht- und Herangehensweise in der Einzelfallarbeit. Die Verknüpfung der individuellen Hilfen mit strukturellen Ansätzen der Sozialraumorientierung ist vom Sozialarbeiter zu betrachten und zu beachten.

Die Abprüfung des Bedarfs an Hilfe zur Erziehung erfolgt durch den zuständigen Sozialarbeiter. Gemessen am Willen und den Zielen der Betroffenen wird ermittelt, welche Hilfe notwendig, angemessen und geeignet ist. Der Fokus liegt vorrangig im ressourcen- und lösungsorientierten Arbeiten mit der Familie.

Dazu ist es notwendig, dass sich der fallzuständige Sozialarbeiter ein möglichst umfassendes Bild von der derzeitigen Situation des Kindes/Jugendlichen, seiner Familie und wesentlicher Bezugssysteme verschafft.

Zur Abprüfung des Bedarfs und zur Reflexion bringt der zuständige Sozialarbeiter den Fall zur Beratung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften in das „Regionale Fallteam“ ein.

Anschließend informiert der Sozialarbeiter die Personensorgeberechtigten über mögliche Unterstützungsangebote und entscheidet gemeinsam mit ihnen die geeignete Hilfe.

Wird im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten eine Hilfe gem. §§ 27 ff SGB VIII gewährt, ist durch den zuständigen Sozialarbeiter ein Bescheid zu erstellen.

Die Verantwortung für die fachliche Entscheidung der Hilfestellung und die Führung des Hilfeplanprozesses liegt bei dem fallzuständigen Sozialarbeiter.

### **3.12. Feststellung und Bewilligung geeigneter Hilfen im Gefährdungsbereich**

Jedes Kind und jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit. Wird diese Erziehung durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet, dann ist es Aufgabe der Jugendhilfe, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen. Dies bedeutet die Verpflichtung der Jugendhilfe, den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzubieten.

Bei bestehender Hilfeakzeptanz nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfe. Das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen, geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII beginnt. Der Hilfeplan beinhaltet unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept.

Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Personen- und Erziehungsberechtigten die Beratung und Unterstützung ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung das Familiengericht gem. § 8a SGB VIII anzurufen ist. → siehe Verfahrensweise Punkt 3.10.

### **3.13. Hilfeplan gem. §§ 36, 37 SGB VIII**

Der Hilfeplanprozess wird über den Hilfeplan gesteuert.

Der Hilfeplan stellt eine Handlungs- und Arbeitsplanung für die am Hilfeprozess Beteiligten dar und dient der fachlichen Selbstkontrolle und der fachlichen Koordinierung. Die Hilfeleistung hat sich an den Willen und Zielen der Betroffenen und dem tatsächlich ermittelten Hilfebedarf zu orientieren.

Der Sozialarbeiter führt und steuert den Hilfeplanprozess. Er achtet auf Transparenz, Beteiligung und achtungsvolles kollegiales Zusammenwirken der Beteiligten.

Als Ergebnis des Aushandlungsprozesses erstellt er gem. §§ 36, 37 SGB VIII den Hilfeplan in schriftlicher Form, der von allen Beteiligten unterschrieben wird. Dieser wird regelmäßig entsprechend dem Standard fortgeschrieben.

Zusammenfassend heißt das für den Sozialarbeiter, sich an folgenden Kriterien des Hilfeplans zu orientieren:

- der genaue Hilfebedarf muss geklärt sein
- die örtliche Zuständigkeit muss überprüft sein
- der Hilfebedarf muss festgeschrieben und regelmäßig überprüft werden
- Hilfen im Leistungsbereich werden durch den Willen der Betroffenen gesteuert, d.h. das Ziel der Betroffenen ist ausschlaggebend für die Ausgestaltung der Hilfe
- Hilfen im Grau- und Gefährdungsbereich werden durch Auflagen und Aufträge gesteuert
- getroffene Entscheidungen müssen dokumentiert werden
- der Hilfeplanprozess muss für alle Beteiligten transparent gemacht werden
- der Aushandlungsprozess zwischen den Leistungsempfängern und den freien Trägern als Leistungserbringer muss erfolgen und erkennbar sein

Generelle Orientierung zur Fortschreibung im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung:

- im ambulanten Bereich ist der Hilfeplan alle 3 Monate fortzuschreiben, die Höhe der notwendigen Kontakte des ambulanten Trägers wird gemeinsam mit den Beteiligten im Hilfeplangespräch ausgehandelt, die Regel sind 3 Kontakte in der Woche (max. 5 Kontakte), die Gesamtkontaktanzahl wird für einen festen Zeitraum im Hilfeplan vereinbart entsprechend dem Programm ambulante Hilfen im PC
- bei stationären und teilstationären Hilfen ist der Hilfeplan alle 6 Monate fortzuschreiben
- bei Vollzeitpflege auf Dauer ist der Hilfeplan einmal im Jahr durchzuführen
- bei Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gilt die Orientierung analog der Fortschreibungszeiträume der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen

#### **4. Beratungsformen**

Die Beratung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften ist im § 36 SGB VIII gesetzlich vorgegeben. Sie dient der fachlichen Reflexion, als Ideengeber und als methodische Unterstützung für den Einzelfall. Die Verantwortung für das fachlich fundierte Einbringen des Einzelfalls liegt bei dem fallzuständigen Sozialarbeiter.

Im LOS werden folgende Beratungsformen favorisiert:

- Regionales Fallteam ( RFT)
- kollegiale Beratung
- kollegiale Beratung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

##### **4.1. Regionales Fallteam (RFT)**

Regionale Fallteams sind sozialpädagogische Beratungsgruppen von mehreren Fachkräften mit unterschiedlichen Professionen des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe. Es ist ein Ideengeber und eine methodische Unterstützung mit dem Ziel, Netze um den Einzelfall und im Sozialraum zu nutzen bzw. zu schaffen. Hilfen also individuell, flexibel, bedarfsgerecht, ressourcenorientiert, präventiv, lebensweltnah und nicht schematisch zu gestalten.

Das Regionale Fallteam ist Ort der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung.

Ziele auf der Ebene der Qualitätsentwicklung sind:

1. Wir kennen alle Angebote im Sozialraum (Jugendhilfe und darüber hinaus)
2. Wir nutzen alle Angebote im Sozialraum, präventiv und für Hilfen/Interventionen.
3. Angebote sind da, wo sie von den Menschen im Sozialraum gebraucht werden.
4. Alle Teams entwickeln sich gleichsinnig und eigendynamisch.

Folgende Standards bestimmen die Ebene der Qualitätssicherung:

1. Jedes Team schafft sich Zeit für Ziel 1 (Wir kennen alle Angebote....)
2. In allen Nicht-HzE-Hilfefällen gibt es eine kurzfristige Rückmeldung im RFT über die realisierte Hilfe (nach Rückkopplung mit den Eltern über die im RFT erarbeiteten Ideen).
3. Jedes Team hat 1-mal im Jahr Termine mit der Jugendhilfeplanung.
4. Basisverfahrensstandards zum RFT: Ablaufschema kollegiale Beratung, vorbereitete Falleingabe (Genogramm, Ressourcenkarte, Aufmerksamkeitsrichtung (AMR), Fallzuordnung in Leistungs-/ Grau-/ Gefährdungsbereich), Terminplanung, trägerübergreifende Zusammenarbeit, qualifizierte Teilnehmer, fallbezogene Gäste, Kann-Soll-Muss-Fälle, protokollierte Fallberatungen/ Entscheidungen

Unter der Prämisse

- der Kultur der Zusammenarbeit
- der Entwicklung der Angebote
- der fall- und themenbezogenen Einbeziehung weiterer Fachkräfte und
- der komplexen Dokumentation in der Vorbereitung für das RFT

findet eine Qualifizierung der Jugendhilfe statt.

Jedes RFT regelt seine Strukturen über die Geschäftsordnung.

Die Beratungsinhalte des RFT sind:

- alle Anträge Hilfe zur Erziehung
- Reflexionsfälle
- alle laufenden ambulanten und stationären Fälle, die über der Regellaufzeit liegen
- alle laufenden Fälle Hilfen zur Erziehung

#### **4.1. Kollegiale Beratung**

Kollegiale Beratung ist eine nach bestimmten Regeln verlaufende gegenseitige Beratung von Fachkräften des ASD mit dem Ziel der Problemlösung.

Kollegiale Beratung basiert auf den in einem Kollegenkreis vorhandenen Kompetenzen zur Lösung eines fachlichen Problems, wie auch zur Gestaltung eines gemeinsamen und partnerschaftlichen Problemlösungsprozesses.

Jedes Team hat zum Ablauf der kollegialen Beratung teaminterne Regeln, die folgende Eckpunkte beinhalten:

- Fragestellung des Sozialarbeiters
- schriftliche Vorbereitung (Protokoll) bezogen auf die Fragestellung
- Ablaufschema mit zeitlicher Begrenzung

Die Beratungsinhalte der kollegialen Beratung sind:

- § 19 SGB VIII
- § 35a SGB VIII
- § 41 SGB VIII
- Selbstreflexion am Fall

#### **4.2. Kollegiale Beratung bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung**

Die kollegiale Beratung bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung dient der Reflexion im Einzelfall zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Es erfolgt die Klärung der weiteren möglichen und notwendigen Handlungsschritte mit Blick auf die Ressourcen der Familien zum Schutz des Kindes.

Jeder Sozialarbeiter hat diese kollegiale Beratung schriftlich vorzubereiten. Auf der Grundlage des Stuttgarter Kinderschutzbogens wird das Protokoll der kollegialen Beratung bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Der Ablauf dieser kollegialen Beratung findet sich in den Teamregeln des jeweiligen Teams wieder.

## 5. Rahmenbedingungen

Eine wesentliche Grundlage für die sozialräumliche Arbeit ist eine klare sozialräumliche Organisationsstruktur. Jeder Sozialarbeiter ist in seinem Sozialraum aufgrund der örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 86 SGB VIII ff und seiner Stellenbeschreibung und dem Anforderungsprofil seiner Stelle tätig. Er trägt die Fach- und Finanzverantwortung. Er kennt seinen Sozialraum und das dazugehörige Netzwerk, die Angebote und Strukturen.

Der ASD des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree arbeitet in 4 Sozialraumteams: Eisenhüttenstadt, Beeskow, Erkner und Fürstenwalde.

Die regionalen Teams bestehen aus jeweils insgesamt 6-8 Sozialarbeiter.

Die Arbeit im Sozialraum ist für den ASD für die Aufgabenerfüllung handlungsbestimmend. Die bestehenden Systeme und Strukturen in den Sozialräumen werden genutzt.

Die Ressourcen sind jedem Sozialarbeiter bekannt und werden für die Fallarbeit genutzt. Er nimmt Bedarfe wahr und nimmt Einfluss auf die bedarfsgerechte Entwicklung. Die Teams arbeiten mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften und den freien Trägern der Jugendhilfe zusammen.

Grundlage zur Umsetzung der Rahmenbedingungen sind die fachlichen Standards, die Konzeptionen der Vertiefungsgebiete, die Kooperations- und Arbeitsvereinbarungen.

Im Rahmen des Schutzauftrages des Jugendamtes in Kinderschutzfällen ist im Landkreis Oder-Spree eine Rufbereitschaft in der dienstfreien Zeit, an den Wochenenden und Feiertagen durch Dienstvereinbarung des Landrates geregelt worden. Diese Rufbereitschaft wird in folgenden Zuständigkeiten geregelt:

Sozialraum Beeskow/ Eisenhüttenstadt

Sozialraum Erkner/ Fürstenwalde

Die inhaltliche Umsetzung der Rufbereitschaft erfolgt auf der Grundlage des Handlungsleitfadens und gewährleistet damit die Risikoeinschätzung und Inaugenscheinnahme vor Ort durch zwei Fachkräfte des ASD.

Unterstützend wirkt dabei die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Polizei. In jährlichen Beratungen wird diese gemeinsam reflektiert und notwendige Fortschreibungen vorgenommen.

Bei der Leistungsvergabe von ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen sind die Leistungsvereinbarungen und die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu berücksichtigen und anzuwenden.

Der Antrag auf Hilfe zur Erziehung, Antrag auf Eingliederungshilfe, der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige, der Bewilligungsbescheid und die Kostenübernahmeerklärung werden vom Sozialarbeiter erstellt und unterschrieben. Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern werden erstellt und zur Unterschrift der Amtsleiterin des Jugendamts vorgelegt.

Bei ambulanten Hilfen im Leistungsbereich wird die Leistungsvergabe über den Kooperationsverbund der jeweiligen Region getroffen. Bei Anschlusshilfen nach einer Kindeswohlgefährdung vergibt der Sozialarbeiter die Hilfe nach direktem Kontakt mit dem freien Träger.

Bei stationären Hilfen handelt der Sozialarbeiter direkt mit dem freien Träger die Leistungsvergabe aus. Dabei ist die Angemessenheit, Notwendigkeit und Geeignetheit der zu leistenden Hilfe und das Wunsch und Wahlrecht der Adressaten zu beachten.



## 6. Controlling

Controlling in der Jugendhilfe ist das Steuern, das Regeln aber auch die Kontrolle von Leistungen der Jugendhilfe. Ziel ist es, wirkungsorientierte Jugendhilfe zu leisten. Unter den Gesichtspunkten:

- Wie wirksam ist unsere Hilfe für den Adressaten?
- Wofür wird die Leistung gegeben?
- Was passiert mit dieser Leistung?
- Welche Wirkung wurde damit erreicht?

Die Grundlage dafür sind die bestehenden Daten, die Analyse der Abweichungen und die Erarbeitung von Veränderungen.

Das Kerninstrument des Fachcontrollings im ASD ist das Hilfeplanverfahren.

Jeder Sozialarbeiter hat in seiner Fach- und Finanzverantwortung Controlling im Hilfeplanverfahren umzusetzen. In regelmäßigen Abständen reflektiert der Sozialarbeiter sein Vergabeverhalten der Leistungen, Dauer der Hilfen und damit verbundene Kosten (Kennzahlen). Die daraus gezogenen Rückschlüsse werden vom Sozialarbeiter bewertet und die Schlussfolgerungen umgesetzt.

Die Kennzahlen werden quartalsmäßig erhoben. In der Verantwortung des Sozialarbeiters liegt die Eingabe des laufenden Hilfeplanprozesses in das interne stationäre und ambulante Computerprogramm. Er hat bis zum jeweiligen Monatsende die Erhebungen zu aktualisieren.

In den Einzelfällen beträgt die Regellaufzeit für stationäre und teilstationäre Hilfen 2 Jahre und ambulante Hilfen 1 Jahr. Vor Ablauf der Regellaufzeit ist der Einzelfall im RFT zu reflektieren.

## 7. Weitere Arbeitsgrundlagen

Fachliche Standards

- Hilfeplan → wird überarbeitet
- flexible Einzelfallhilfe → wird überarbeitet

Vertiefungsgebietskonzeptionen

- Konzeption Vollzeitpflege
- Konzeption Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren

Kooperationsvereinbarungen

- Kooperationsvereinbarung Jugendamt und Polizei vom 06.06.2007
- Kooperationsvereinbarung Jugendamt Team Eisenhüttenstadt und den Grundschulen vom 11.12.2008 und JA Team Fürstenwalde und der 2. Oberschule Fürstenwalde vom 09.07.2008
- Kooperationsvereinbarung Jugendamt und Gesundheitsamt vom 30.03.2009

Arbeitsvereinbarungen

- Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit und dem ASD vom 01.11.2002

- Zusammenarbeit zwischen EFB Eisenhüttenstadt und ASD Team Eisenhüttenstadt/  
Team Beeskow vom 25.01.2006
- Arbeitsvereinbarung Amtsvormundschaft und ASD vom 14.05.2007
- Zusammenarbeit Kita und ASD vom 01.07.2006
- Arbeitsorientierung § 35a SGB VIII
- Arbeitsrichtlinien für den ASD mit den besonderen Aufgaben PKD vom 01.11.2004
- Arbeitsrichtlinie für die Jugendgerichtshilfe im Rahmen des ASD vom 23.11.2004

Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern im Jugendamt  
LOS vom 08.04.2009

Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und  
den freien Trägern